

## Inhalt

|                                                                                                                                                       |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3083 Metallbauarbeiten Ozonung .....                                                                       | 1 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3073 Schlosserarbeiten Ozonung .....                                                                       | 1 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3023 Dachabdichtungsarbeiten .....                                                                         | 1 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Umrüstung auf 5G Mobilfunknetz .....                                                                          | 2 |
| Offenes Verfahren nach VgV (Dienstleistung): Optische Kanalinspektion mit vorheriger Reinigung Am Anger und Frauenaaurach .....                       | 2 |
| Vollzug der Bayer. Bauordnung: Am Europakanal 71 .....                                                                                                | 2 |
| Vollzug der Bayer. Bauordnung: Weisendorfer Straße 16 .....                                                                                           | 2 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2026 ..... | 3 |
| Öffentliche Zustellung .....                                                                                                                          | 3 |
| Öffentliche Zustellung .....                                                                                                                          | 3 |
| Öffentliche Zustellung .....                                                                                                                          | 4 |
| Satzung der Angliederungsgenossenschaft Erlangen-Sieglitzhof .....                                                                                    | 4 |
| Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) .....                                              | 7 |
| Sitzungskalender .....                                                                                                                                | 7 |

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3083 Metallbauarbeiten Ozonung

**Maßnahme:** Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe

**Ausführungszeitraum:** 02.03.2026 bis 30.10.2026

**Vergabenummer:** 25\_VOB\_045

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:  
[submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/573588>

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/573587>

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3023 Dachabdichtungsarbeiten

**Maßnahme:** Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe

**Ausführungszeitraum:** 02.03.2026 bis 30.10.2026

**Vergabenummer:** 25\_VOB\_043

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:  
[submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/573585>

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: VE 3073 Schlosserarbeiten Ozonung

**Maßnahme:** Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe

**Ausführungszeitraum:** 02.03.2026 bis 30.10.2026

**Vergabenummer:** 25\_VOB\_044

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:  
[submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A: Umrüstung auf 5G Mobilfunknetz

**Maßnahme:** Anbindung Außenanlagen

**Ausführungszeitraum:** 04.05.2026 bis 31.12.2027

**Vergabenummer:** 25\_VOB\_038

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/573412>

---

## Offenes Verfahren nach VgV (Dienstleistung): Optische Kanalinspektion mit vorheriger Reinigung Am Anger und Frauenaurch

**Maßnahme:** Optische Kanalinspektion 2026

**Ausführungszeitraum:** 06.04.2026 bis 27.11.2026

**Vergabenummer:** 25\_VgV\_052

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail: [submissionsstelle@stadt.erlangen.de](mailto:submissionsstelle@stadt.erlangen.de)

**Link zur Auftragsplattform:**

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/573460>

---

## Vollzug der Bayer. Bauordnung: Am Europakanal 71

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von Patientenzimmern zu Büros, Werkstätten und Tagescafé, Klinikum am Europakanal - Haus D - Erdgeschoss auf dem Grundstück Am Europakanal 71, Gemarkung: Büchenbach, Flurstück: 336" wurde mit Bescheid vom 03.12.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-346-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen

Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

---

## Vollzug der Bayer. Bauordnung: Weisendorfer Straße 16

Für das Bauvorhaben „Änderung einer bestehenden Aral-Werbeanlage auf aktuelles Aral-Design auf dem Grundstück Weisendorfer Straße 16, Gemarkung: Großdehendorf, Flurstück: 605/10, 605/2" wurde mit Bescheid vom 03.12.2025 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-542-WE erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder

Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von      | 90.300,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 63.300,-- € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von    | 27.000,-- € |

#### 2. im Finanzhaushalt

|                                        |             |
|----------------------------------------|-------------|
| aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |             |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von  | 90.300,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von  | 63.300,-- € |
| und dem Saldo von                      | 24.000,-- € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den 08.12.2025

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Janik  
Oberbürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Stiftungen gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO eingesehen. Sie enthält keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei an Werktagen außer Mittwoch und Samstag von 8.30 – 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 – 15.00 Uhr, zur Einsichtnahme bereit.

Erlangen, den 09. Dezember 2025

## Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Conde, Yaya

Zuletzt bekannte Anschrift: Werner-von-Siemens-Straße 30, 91052 Erlangen

Bescheid vom: 08.12.2025

Aktenzeichen: V/512-5/KM061/5023

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach obiger Anschrift ist nicht möglich. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRSII S. 232) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Erlangen - Stadtjugendamt, Zimmer 814, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter: Margarita Kromer

Telefonnummer: 09131 86-3840

Erlangen, 08.12.2025

gez. i.A. Kromer

## Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Al Assad, Saer

Zuletzt bekannte Anschrift: Schallershofer Straße 1 e, 91056 Erlangen

Bescheid vom: 03.12.2025

Aktenzeichen: V/512-5/SU006/5785

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach obiger Anschrift ist nicht möglich. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRSII S. 232) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Erlangen - Stadtjugendamt, Zimmer 814, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Sachbearbeiter: Ulrike Jantsch  
Telefonnummer: 09131 86- 1963

Erlangen, 03.12.2025  
gez. i.A. Jantsch

## Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Iboyan, Gyulnara  
Zuletzt bekannte Anschrift: Marie-Curie-Straße 28, 91052 Erlangen  
Bescheid vom: 03.12.2025  
Aktenzeichen: V/512-5/SU006/1518

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach obiger Anschrift ist nicht möglich. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRSII S. 232) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Erlangen - Stadtjugendamt, Zimmer 814, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:  
Sachbearbeiter: Ulrike Jantsch  
Telefonnummer: 09131 86-1963

Erlangen, 03.12.2025  
gez. i.A. Jantsch

## Satzung der Angliederungsgenossenschaft Erlangen-Sieglitzhof

Die Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Erlangen-Sieglitzhof hat mit der erforderlichen Mehrheit am 25.07.2025 folgende Satzung beschlossen, die am 17.11.2025 durch die zuständige untere Jagdbehörde genehmigt wurde.

### § 1 Name und Sitz der Angliederungsgenossenschaft

<sup>1</sup>Die Angliederungsgenossenschaft ist nach Art. 11 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie führt den Namen „Angliederungsgenossenschaft Erlangen-Sieglitzhof“ und hat ihren Sitz in Erlangen.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft sind die Eigentümer<sup>1</sup> oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – der durch Verfügung der unteren Jagdbehörde Stadt Erlangen an das Eigenjagdrevier „Meilwald“ der Stadt Erlangen angegliederten sowie der vollständig von dem Eigenjagdrevier „Meilwald“ umschlossenen Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. <sup>2</sup>Eigentümer von angegliederten Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß Art. 11 Abs. 6 Satz 2 BayJG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG insoweit der Angliederungsgenossenschaft nicht an.

(2) <sup>1</sup>Die Angliederungsgenossenschaft führt ein Grundflächenverzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Angliederungsgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck haben die Mitglieder vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Das Grundflächenverzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>4</sup>Das Grundflächenverzeichnis liegt für die Mitglieder und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Erlangen beim Jagdvorsteher offen.

### § 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Angliederungsgenossenschaft regelt in eigener Verantwortung und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus den Rechten ihrer Mitglieder durch die Angliederung ihrer Flächen an das Eigenjagdrevier „Meilwald“ ergeben. <sup>2</sup>Ihre Hauptaufgabe besteht insbesondere darin, eine angemessene Entschädigungszahlung mit dem Inhaber des

<sup>1</sup>Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eigenjagdreviers zu vereinbaren (vgl. Art. 5 Abs. 2 BayJG) sowie die daraus resultierenden Einnahmen zu verwalten und zu verwenden.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Angliederungsgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorsteher.

#### **§ 5 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. <sup>2</sup>Sie wählt
- a) den Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter,
  - b) einen Schriftführer,
  - c) einen Kassenführer,
  - d) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) <sup>1</sup>Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) die Vereinbarung einer angemessenen Entschädigungszahlung mit dem Inhaber des Eigenjagdreviers,
  - b) den Haushaltsplan,
  - c) die Entlastung des Jagdvorstehers, des stellvertretenden Jagdvorstehers und des Kassenführers,
  - d) die Verwendung der Entschädigungszahlung (Reinerlös) und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
  - e) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
  - f) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstehers gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung,
  - g) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

<sup>2</sup>Die Genossenschaftsversammlung darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorsteher übertragen.

#### **§ 6 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 11 Abs. 2) einzuberufen. <sup>2</sup>Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe, der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Angliederungsgenossenschaft stattfinden. <sup>2</sup>Sie ist nicht öffentlich. <sup>3</sup>Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. <sup>4</sup>Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung (§ 12). <sup>2</sup>Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 nicht gefasst werden.
- (6) Über die Genossenschaftsversammlung ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

#### **§ 7 Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen gemäß Art. 11 Abs. 6 Satz 2 BayJG i.V.m. § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. <sup>2</sup>Stimm-enthaltungen werden bei der Berechnung

der Stimmenmehrheit mitgezählt. <sup>3</sup>Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zur Angliederungsgenossenschaft gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse, deren Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann, sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. <sup>2</sup>Der Jagdvorsteher hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Bei der Beschlussfassung der Angliederungsgenossenschaft kann sich jedes Mitglied durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch ein bevollmächtigtes volljähriges, derselben Angliederungsgenossenschaft angehörendes Mitglied vertreten lassen. <sup>2</sup>Für die Erteilung der Vollmacht an ein Mitglied ist die schriftliche Form erforderlich. <sup>3</sup>Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ein Mitglied vertreten. <sup>4</sup>Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Genossenschaftsversammlung durchzuführenden Wahlen (§ 5 Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Wahlen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

#### **§ 8 Jagdvorsteher**

- (1) <sup>1</sup>Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Angliederungsgenossenschaft. <sup>2</sup>Er hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. <sup>3</sup>Insbesondere obliegt ihm
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 10 Abs. 1,
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Mitglieder,
  - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung beschränkt.
- (3) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorsteher, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Mitglieder einzuholen. <sup>3</sup>Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Wählbar für das Amt des Jagdvorstehers und des stellvertretenden Jagdvorstehers ist je-der Genossenschaftsmitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Angliederungsgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(5) <sup>1</sup>Der Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter werden für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 11 Abs. 2) gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorsteher vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. <sup>3</sup>Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstehers um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstehers gekommen ist.

(6) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorsteher gewählt; Absatz 5 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Endet die Amtszeit des Jagdvorstehers oder des stellvertretenden Jagdvorstehers vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(8) Der Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter dürfen bei Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(9) Der Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

## § 9 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

## § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) <sup>1</sup>Die Angliederungsgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) <sup>1</sup>Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstehers, des stellvertretenden Jagdvorstehers und des Kassenführers vorzulegen ist. <sup>2</sup>Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird die Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorsteher gewählt; § 8 Abs. 5 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Der Jagdvorsteher, der stellvertretende Jagdvorsteher und Personen, die zum Jagdvorsteher oder stellvertretenden Jagdvorsteher in einer Beziehung der in § 8 Abs. 8 bezeichneten Art stehen, können nicht Rechnungsprüfer sein.

## § 11 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1.

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Angliederungsgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom stellvertretenden Jagdvorsteher gegenzuzeichnen.

2.

Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3.

Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Angliederungsgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

4.

Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

5.

Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Angliederungsgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(3) <sup>1</sup>Die Einnahmen der Angliederungsgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. <sup>2</sup>Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Mitglieder, die dem Beschluss nicht zustimmen haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt. <sup>3</sup>Beschließt die Angliederungsgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Mitglieds auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der

Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Angliederungsgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 12 Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft**

<sup>1</sup>Für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Angliederungsgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. <sup>2</sup>Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Angliederungsgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

#### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1966 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Mitglieder vom 25.07.2025 gewählt wurde, endet mit Ablauf des 31. März 2030; § 8 Abs. 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Der erste Haushaltsplan nach § 10 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2026/2027 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2026/2027 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 25.07.2025 beschlossen worden.

Erlangen, den 01.09.2025

gez. Paulus, Jagdvorsteher

## **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2025 amtlich bekanntgemacht.

Als Verbandsmitglied weist die Stadt Erlangen hiermit auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt hin.

---

## **Sitzungskalender**

**Weitere Informationen: [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de)**

**18. Dezember 2025**

Baukunstbeirat  
Ratssaal, Rathaus

#### **Herausgeber**

Stadt Erlangen  
Bürgermeister- und Presseamt  
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

#### **Redaktion**

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)  
Franziska Binder

#### **Auflage**

260 Stück

#### **Erscheinungsweise: 14-tägig**

Gedruckt erhältlich:  
Rathaus (Infotresen),  
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),  
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),  
Sparkasse Hauptfiliale  
(Hugenottenplatz 5),  
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter abonniert werden: [www.erlangen.de/newsletter](http://www.erlangen.de/newsletter)

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet: [www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

Redaktionsschluss für Ausgabe 1/2026  
Montag, 5. Januar 2026, 9:30 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.